

Auf dem Magdalenenberg, im Südwesten der Stadt, wird ein Hügel, der 'Kreuzbühl', mit ca. 100 m Durchmesser auf 5,80 m Höhe wahrscheinlich als Grabhügel anzusehen sein. Eine Untersuchung desselben hat noch nicht stattgefunden. (W.)

5. ALAMANNENFUNDE.

Alam. Grabfunde Nachdem, wie Leute des benachbarten Marbach berichteten, dort an der Winterhalde, 10 Min. südöstlich vom Dorf, schon oft beim Steingraben Gebeine und 'altes Eisen' zum Vorschein gekommen waren und man im Jahr 1886 wieder zwei derartige Gegenstände gefunden hatte — das eine ist eine gut erhaltene Lanzenspitze, das andere ein durch Rost etwas zersetzter Schildbuckel, jetzt in der Villingener Alterthumssammlung — so wurden im Sommer 1887 neue Nachforschungen auf jener Anhöhe angestellt. Es fand sich aber nur ein ohne Mörtel gemauertes, mit einer Steinplatte bedecktes Grab von 150 cm Länge, 75 cm Breite und 55 cm Tiefe, darin in einer dünnen Humusschichte ein stark zersetztes Skelett. Das Grab hatte die Richtung von Westen nach Osten. Gegen das westliche Ende war es durch eine senkrecht stehende Steinplatte, vor welcher der Schädel lag, abgetheilt — ein Beweis, dass der Leichnam eine sitzende Stellung, das Gesicht nach Osten, im Grabe hatte. Das ist bis jetzt der nördlichste Fundort von Reihengräbern in dieser Gegend.

6. BAU UND ANLAGE DER STADT.

Das Wesen und die stufenweise Entwicklung der Stadt Villingen wird, wie bei jedem Ort, schon durch die urkundlichen Bezeichnungen derselben ausgedrückt. Diese sind: 'civitas' (1218, 1295 etc.), 'der mit Mauern umgürtete Ort, insofern er zugleich der Träger eines von eigener Obrigkeit geleiteten Gemeindeverbandes geworden war'; 'villa' (1090, 1108, 1218, Siegel von 1284, etc.), 'die von dörflicher Grundlage ausgegangene, . . . noch theilweise ländliche, sich in Ackerwirtschaft und Viehzucht bewegende, nur mit den nöthigsten gewerblichen Elementen versetzte Stadt'; 'oppidum' (1257, 1298, 1324, 'jede dauernd . . . umwehrte Ansiedelung', und einmal 'castrum' (c. 1267 FU. I 221) 'weist . . . auf eine Burg . . . als Ausgangs- und Beherrschungspunkt des Ortes hin'; 'stat, statt, stette' (1277, 1293, 1303 ff.) wie civitas mit der Bedeutung eines 'befestigten, namentlich ummauerten Ortes'. (Gengler, deutsche Stadtrechts-Alterthümer S. 349—351, 358.)

Bau-
bestimmungen Das Stadtgesetz von 1371 (Stadtarchiv) enthält eine Reihe von Baubestimmungen, die damals und auch schon früher vom Rathe ausgegangen waren, so über das Anbauen an Häuser, das Höherbauen und die Anbringung von Lichtern und Dachtraufen, die Theilung von Häusern (nur in 2 Theile erlaubt), die Anfertigung und den Verkauf von Ziegeln und Kalk, die Bedeckung der Häuser mit Ziegeln (1348); letztere lautet: 'Wir haben gesetzet vnd mit vnseren trúwen vñ vnsere aide gelopt stät ze haltende, das mengelich, swer an den vier strafszen sitzet, mit ziegel sin hus deken sol vnd ouch an dem kilchhoff (jetzt Münsterplatz), vnd söllent das tûn, das die húser bereit sient von dem nehsten sant Martins tag, der nûn kunt vber zwai jar; vnd sol man in dem obern ort (Stadtviertel) anvahen, also, swas húser an die vier strafsza gant vnd vmb den kilchhoff, das die sont

[792]